

13/SN-194/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 603.475/4-V/5/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

EWR G E S E T Z E N T W U R F  
10.-GE/19.92  
Datum: 10. SEP. 1992  
Verf. M.E. P2 fage

Dr. Brauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: EWR;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird;  
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im  
Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben zitierten  
Gesetzesentwurf.

28. August 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.957/1-V/5/92

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

17.117/74-V/8/92  
29. Juli 1992

Betrifft: EWR;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird;  
Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu den Entwurfsbestimmungen:

In rechtssystematischer Hinsicht wäre die Einfügung jeweils  
einer dem vorgesehenen § 90a GOG entsprechenden Bestimmung in  
den einzelnen Verfahrensgesetzen vorzuziehen; das GOG enthält  
ja seinem Titel entsprechend lediglich Vorschriften über die  
Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der  
Gerichte, nicht jedoch - von einzelnen, nicht zu begrüßenden  
Ausnahmen abgesehen - Verfahrensvorschriften.

Im Einleitungssatz hätte die Datumsangabe zu unterbleiben  
(Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 103).

In der Inkrafttretensbestimmung sollte ein bestimmtes  
Inkrafttretensdatum (das Datum des Inkrafttretens der

- 2 -

betreffenden, im Entwurf vorliegenden B-VG-Novelle) angegeben werden, um eine unnötige Verweisung zu vermeiden. Im übrigen sollte die Inkrafttretensbestimmung im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 41, und des hiezu ergangenen Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, als Teil des zu novellierenden Gesetzes gestaltet werden.

Die Vollziehungsklausel des Art. II § 2 hätte im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 83, zu entfallen, da die Vollziehungsklausel des Stammgesetzes auch für neu eingefügte Bestimmungen gilt.

#### II. Zum Vorblatt:

Als Alternative zur in Aussicht genommenen legistischen Technik sollte die Möglichkeit der Novellierung der in Betracht kommenden Verfahrensgesetze erwähnt werden.

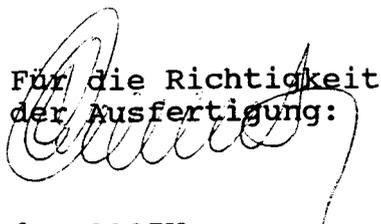
#### III. Zu den Erläuterungen:

Anstelle von "Allgemeines" und "Besonderes" sollten die Überschriften "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" verwendet werden. Im übrigen sollte der Allgemeine Teil einen Hinweis auf die Kompetenzgrundlage der in Aussicht genommenen Regelung enthalten.

Dem do. Ersuchen und der Entschliebung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 entsprechend werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

28. August 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



doc 9187V